

# Satzung des Vereins "fair handeln e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen fair handeln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Bündelung von sozialem Engagement vor Ort und weltweit. Der Verein soll als Träger von Maßnahmen und Projekten sozialen Engagements vor Ort besonders in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein. Darüber hinaus ist es ein Ziel Projekte in den Entwicklungsländern entweder direkt oder über Hilfswerke zu fördern. Weiterhin sind die Förderung des Verständnisses für Probleme der EINEN WELT sowie soziokulturelle Aktivitäten zum Zwecke der Völkerverständigung Ziele und Aufgaben des Vereins.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt (schriftlich mit vierwöchentlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres)
- mit dem Tod
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch Ausschluss des Mitglieds

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Einen Rechtsbehelf gegen den Ausschluss gibt es nicht. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die in § 2 der Satzung benannten Zielsetzungen des Vereins.

Die Höhe des **Jahresbeitrages** und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie entscheidet über

- Satzungsänderungen

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden möglich.

Zwanzig Prozent der Mitglieder können eine Einberufung der MV binnen Monatsfrist verlangen.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine MV einzuberufen und sie zu leiten, sofern nicht die MV selbst mit Mehrheit der Anwesenden eine Versammlungsleitung bestimmt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmen-übertragung ist nicht möglich.

Zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Über den Verlauf der MV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von den Versammlungsleiter/n bzw. von der/von den Versammlungsleiterin/nen und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## § 6 Vorstand

1. Der **Vertretungsvorstand** besteht aus vier Personen: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Kassierer/in und stellvertretende Kassierer/in. Jeweils zwei der vier sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Der **erweiterte Vorstand** (Vorstand) wird gebildet aus den vorgenannten Personen und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die MV eine/n **Geschäftsführer/in**, der/die im Vorstand gleichberechtigt mitarbeitet und die laufenden Geschäfte führt, wählen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Mindestens die Hälfte des Vorstandes muss jedoch von der Mitgliederversammlung gewählt sein. Ansonsten sind auf der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen anzusetzen.
3. Die **Zuständigkeit** des Vorstandes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende **Aufgaben**:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
  - Sicherstellung des Kontaktes zu den Verantwortlichen in den zu unterstützenden Projekten
  - Wahrnehmung der Kontakte zu kirchlichen und politischen Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

4. Die **Beschlussfassung** des Vorstandes geschieht grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich einberuft. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in anwesend sind. In Dringlichkeitsfällen können Entscheidungen/Beschlüsse auch ohne vorherige Vorstandssitzung von mind. zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes gefasst werden. Dieser Beschluss ist dem gesamten Vorstand sofort zur Kenntnis zu geben.

**Sitzungsleiter/in** ist der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein **Beschlussbuch** einzutragen und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 7 Aufwandsentschädigung

Mitglieder des Vorstandes, die im Auftrag des Vereins Projekte in den Förderländern besichtigen, begutachten und dem Verein darüber schriftlich Bericht erstatten, erhalten auf der Basis einer vor Antritt der Reise im Einzelfall zu treffenden schriftlichen Vereinbarung eine pauschale Aufwandsentschädigung von max. 500 €. Die Reisekosten sind durch Abgabe eines Tätigkeitsberichtes und Vorlage der Rechnungen zu belegen. Diese Kostenerstattung ist pro Jahr auf max. 500 € begrenzt.

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 25% an Brot für die Welt, zu 25% an Misereor und zu 50% an den kirchlichen Arbeitslosenfonds der Region Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

## § 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.04.2003 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 21.5.2007, 02.06.2008, 12.8.2009, 7.6.2016 und 27.2.2018 geändert.